Allgemeine Geschäftsbedingungen

der CASMOS Media GmbH

Stand: Oktober 2026

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen der CASMOS Media GmbH mit Unternehmern. Sie verbinden die Anforderungen eines Medien- und Verlagshauses mit den Regelungen für Agentur-, PR-, Redaktions-, Beratungs-, Kreativ- und Produktionsleistungen.

I. Geltungsbereich und Vertragsschluss

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der CASMOS Media GmbH, Domäne Monrepos 7, 71634 Ludwigsburg, nachfolgend „CASMOS“ oder „Auftragnehmer“ genannt.

(2) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(3) Aufträge werden ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Entgegenstehende oder abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern CASMOS ihrer Geltung nicht ausdrücklich in Textform zustimmt.

(4) Angebote von CASMOS sind grundsätzlich freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An individuell ausgearbeitete verbindliche Angebote ist CASMOS, sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist, 14 Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden.

(5) Ein Vertrag kommt durch eine schriftlich oder in Textform erklärte Auftragsbestätigung von CASMOS, durch Unterzeichnung eines Angebots oder Vertrages oder dadurch zustande, dass CASMOS auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers mit der vereinbarten Leistungserbringung beginnt.

(6) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sollen in Textform festgehalten werden.

II. Umsetzung von Aufträgen und Mitwirkungspflichten

(1) CASMOS erbringt die beauftragten Leistungen auf Grundlage der vereinbarten Zielsetzung, Leistungsbeschreibung und der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, CASMOS rechtzeitig über Art, Umfang, Zielsetzung und zeitlichen Ablauf der beauftragten Leistungen zu informieren und sämtliche für die sachgemäße Durchführung erforderlichen Informationen, Daten, Inhalte und Unterlagen vollständig, korrekt und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(3) Vom Auftragnehmer übermittelte Gesprächsprotokolle, Briefings oder Zusammenfassungen dienen der Dokumentation der getroffenen Absprachen. Der Auftraggeber soll etwaigen Abweichungen oder Missverständnissen unverzüglich widersprechen. Ein unterbliebener Widerspruch führt für sich allein nicht zu einer Änderung ausdrücklich getroffener vertraglicher Vereinbarungen.

(4) Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch verspätete, unvollständige, fehlerhafte oder nachträglich geänderte Angaben oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers entstehen und von CASMOS nicht zu vertreten sind, gehen nicht zulasten von CASMOS. Hierdurch entstehender zusätzlicher Aufwand kann nach Maßgabe der vereinbarten Vergütung bzw. der geltenden Stunden- oder Tagessätze berechnet werden.

(5) Änderungs-, Ergänzungs- oder Sonderwünsche, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, können zu zusätzlichem Aufwand, geänderten Zeitplänen und zusätzlichen Kosten führen.

III. Daten und Datenanlieferung

(1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm übermittelten Daten, Texte, Bilder, Logos, Marken, Dateien und sonstigen Inhalte rechtmäßig für den jeweiligen Auftrag genutzt werden dürfen und keine Rechte Dritter verletzen.

(2) Der Auftraggeber stellt CASMOS von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die aus einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung von Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Datenschutz- oder sonstigen Rechten durch vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte entstehen. Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der

Rechtsverteidigung. CASMOS wird den Auftraggeber über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich informieren und ihm, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, Gelegenheit zur Mitwirkung an der Rechtsverteidigung geben.

(3) Die zur Leistungserbringung benötigten Dateien und Informationen sind rechtzeitig, vollständig, fehlerfrei und in geeigneter technischer Form bereitzustellen.

(4) Die Sicherung der vom Auftraggeber bereitgestellten Originaldaten obliegt dem Auftraggeber.

(5) Im Falle eines Verlusts vom Auftraggeber bereitgestellter Daten stellt dieser die betreffenden Daten erneut unentgeltlich zur Verfügung, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist.

IV. Beauftragung Dritter und Fremdleistungen

(1) CASMOS ist berechtigt, die beauftragten Leistungen selbst zu erbringen oder geeignete freie Mitarbeitende, Spezialisten, Produktionsbetriebe, Fotografen, Illustratoren, Entwickler, Medienunternehmen oder sonstige Dienstleister einzuschalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) CASMOS kann Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers oder – sofern vereinbart – im eigenen Namen und für eigene Rechnung beauftragen.

(3) Bei Aufträgen, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte vergeben werden, tritt CASMOS grundsätzlich als Vermittler oder organisatorischer Dienstleister auf.

(4) Für über CASMOS abgewickelte Fremdleistungen wird eine Service- bzw. Handlingpauschale von 15 % des Netto-Auftragswertes der jeweiligen Fremdleistung berechnet, sofern im Angebot, Auftrag oder Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(5) Externe Kosten wie Druck, Versand, Lizenzen, Bildrechte, Stockmaterial, Software, Medienbuchungen, Fotografen, Videoproduktion oder vergleichbare Leistungen sind nicht im Agenturhonorar enthalten, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

V. Preise, Zusatzaufwand und Korrekturen

(1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die vereinbarten Preise gelten auf Basis der bei Angebotsabgabe bekannten Anforderungen und Rahmenbedingungen.

(3) Wurde kein Festpreis oder Pauschalhonorar vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach den zum Zeitpunkt der Beauftragung vereinbarten oder, soweit keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, den für den Auftrag geltenden Stunden- oder Tagessätzen von CASMOS.

(4) Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs werden nach Zeitaufwand berechnet, sofern keine anderweitige Vergütung vereinbart wird.

(5) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist eine Korrekturstufe im vereinbarten Honorar enthalten. Weitere Korrekturstufen werden nach Zeitaufwand berechnet.

(6) Zusätzlicher Aufwand kann insbesondere durch unvollständige oder fehlerhafte Briefings, verspätete Inhalte, nachträgliche Änderungen, Änderungen bereits freigegebener Inhalte, die Wiederholung bereits erbrachter Arbeiten oder außergewöhnliche Abstimmungs- und Freigabeschleifen entstehen.

(7) Änderungen nach einer erteilten Freigabe werden zusätzlich berechnet, soweit der Änderungsbedarf nicht auf einem von CASMOS zu vertretenden Mangel beruht.

(8) Konzept-, Recherche-, Abstimmungs-, Organisations- und Beratungsleistungen sind vergütungspflichtige Leistungen, soweit sie Bestandteil des Auftrags sind oder vom Auftraggeber gesondert beauftragt werden.

VI. Rechnungsstellung und Zahlung

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach der jeweiligen Vereinbarung, den gültigen Mediadaten von CASMOS oder dem individuell mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag.

(2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Bei laufenden Retainern oder regelmäßig wiederkehrenden Leistungen kann die Abrechnung monatlich im Voraus erfolgen, sofern dies vereinbart wurde.

(4) Bei größeren Projekten, hohen Fremdkosten oder längeren Laufzeiten ist CASMOS berechtigt, angemessene Voraus- oder Abschlagszahlungen zu verlangen, sofern dies im Einzelfall vereinbart wurde oder nach Art und Umfang des Auftrags sachlich gerechtfertigt ist.

(5) Bei Zahlungsverzug ist CASMOS nach vorheriger Ankündigung berechtigt, weitere Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich fälliger Forderungen zurückzuhalten, soweit dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen angemessen ist. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Ansprüche.

(6) Vereinbarte Nutzungsrechte gehen, soweit rechtlich zulässig und sofern nichts anderes vereinbart wurde, erst nach vollständiger Bezahlung derjenigen Leistung auf den Auftraggeber über, auf die sich die jeweiligen Nutzungsrechte beziehen.

VII. Präsentationen, Strategien, Pitches und Konzepte

(1) Strategien, Markenpositionierungen, Kommunikationskonzepte, Kampagnenideen, Redaktionskonzepte, Präsentationen, Gestaltungskonzepte und sonstige Beratungsleistungen sind eigenständige vergütungspflichtige Leistungen, soweit sie beauftragt wurden.

(2) Eine Nichtverwendung ordnungsgemäß erbrachter Konzepte oder Empfehlungen lässt den vereinbarten Honoraranspruch unberührt.

(3) Konzepte, Strategien, Gestaltungen, Präsentationen und sonstige Arbeitsergebnisse, die im Angebots-, Pitch- oder Präsentationsstadium vorgestellt werden und für die noch keine entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt wurden, dürfen ohne Zustimmung von CASMOS nicht in einer Weise genutzt, vervielfältigt, bearbeitet oder durch Dritte umgesetzt werden, die über den Zweck der Prüfung und Entscheidung über eine Beauftragung hinausgeht.

(4) Dies gilt auch für eine erkennbare Übernahme oder Umsetzung wesentlicher konzeptioneller, textlicher oder gestalterischer Elemente in abgewandelter Form, soweit hierfür Rechte oder vertraglich geschützte Leistungen von CASMOS betroffen sind.

(5) Ein Schutz bloßer allgemeiner Ideen, Methoden, Stilrichtungen oder nicht schutzfähiger Grundgedanken wird durch diese Regelung nicht begründet.

VIII. Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Urheberrechte verbleiben bei den jeweiligen Urhebern.

(2) Der Auftraggeber erhält ausschließlich die im jeweiligen Auftrag vereinbarten Nutzungsrechte.

(3) Fehlt eine ausdrückliche Regelung, erhält der Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung diejenigen einfachen Nutzungsrechte, die zur Erfüllung des bei Vertragsschluss erkennbaren Vertragszwecks erforderlich sind.

(4) Eine darüber hinausgehende Nutzung, Bearbeitung, Weitergabe, Vervielfältigung oder Nutzung durch verbundene Unternehmen oder Dritte bedarf einer gesonderten Vereinbarung, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Vertragszweck umfasst ist.

(5) Nutzungsrechte Dritter, etwa an Bildern, Schriften, Musik, Videos, Stockmaterial oder Software, können besonderen Lizenzbedingungen unterliegen. Maßgeblich sind insoweit die jeweiligen Lizenzbedingungen des Rechteinhabers.

(6) Vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte müssen die für den Auftrag erforderlichen Rechte aufweisen.

IX. Offene Dateien und Produktionsdaten

(1) Geschuldet ist grundsätzlich das vertraglich vereinbarte Endprodukt in der vereinbarten Ausgabeform.

(2) Ein Anspruch auf Herausgabe offener, editierbarer oder nativer Dateien, Layoutdateien, Quelldateien, Zwischenstände, Produktionsdaten oder Arbeitsdateien besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

(3) Soweit vorhandene offene Dateien auf Wunsch des Auftraggebers zusätzlich überlassen werden und keine abweichende Vereinbarung besteht, kann hierfür eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 150 % des auf die Erstellung der betreffenden Datei oder Gestaltung entfallenden Nettohonorars vereinbart werden. Fremdleistungen, Fremdlizenzen sowie reine Produktions-, Druck-, Medien- oder Versandkosten bleiben bei der Berechnungsgrundlage außer Betracht.

(4) Die zusätzliche Vergütung nach Abs. 3 umfasst nur die Überlassung bereits vorhandener und technisch übergabefähiger Dateien. Eine Aufbereitung, Konvertierung, Bereinigung, Dokumentation oder Rekonstruktion von Dateien ist nur geschuldet, wenn dies gesondert vereinbart und vergütet wird.

(5) Rechte oder Lizenzen Dritter sind von einer Dateiüberlassung nur umfasst, soweit deren Übertragung rechtlich zulässig und vertraglich vereinbart ist.

(6) Die Übergabe offener Dateien führt nicht zur Übertragung von Urheberrechten.

X. KI-gestützte Werkzeuge

(1) CASMOS ist berechtigt, bei Recherche, Konzeption, Redaktion, Analyse, Gestaltung, Übersetzung, Datenaufbereitung oder sonstigen Leistungen digitale und KI-gestützte Werkzeuge einzusetzen, soweit keine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung oder gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) CASMOS bleibt für die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung verantwortlich und setzt KI-gestützte Werkzeuge entsprechend dem vereinbarten Leistungsstandard ein.

(3) CASMOS kann nicht gewährleisten, dass rein oder überwiegend KI-generierte Bestandteile eigenständigen urheberrechtlichen oder sonstigen ausschließlichen Schutz genießen.

(4) Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten des Auftraggebers dürfen in externe KI-Systeme nur eingegeben oder dort verarbeitet werden, soweit dies datenschutzrechtlich, vertraglich und unter Berücksichtigung bestehender Vertraulichkeitspflichten zulässig ist.

(5) Soweit für die Nutzung eines externen Systems eine Auftragsverarbeitung, eine Einbeziehung weiterer Auftragsverarbeiter oder eine sonstige datenschutzrechtliche Vereinbarung erforderlich ist, werden die hierfür notwendigen Regelungen gesondert getroffen.

(6) CASMOS wird vertrauliche Inhalte des Auftraggebers nicht gezielt zur allgemeinen Schulung öffentlich oder für Dritte nutzbarer KI-Modelle freigeben, sofern der Auftraggeber hierzu nicht ausdrücklich eingewilligt hat.

XI. Presse-, PR- und journalistische Leistungen

(1) Bei Presse-, PR-, Medien- und Kommunikationsleistungen schuldet CASMOS die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen, nicht jedoch einen bestimmten Veröffentlichungserfolg.

(2) Insbesondere besteht kein Anspruch auf eine Veröffentlichung in bestimmten Medien, eine bestimmte Zahl von Veröffentlichungen, bestimmte Reichweiten, Rankings oder Platzierungen, positive redaktionelle Berichterstattung, die Übernahme von Pressemitteilungen, Interviews oder Gastbeiträgen oder eine konkrete Medienresonanz, sofern dies nicht ausdrücklich als geschuldeter Leistungserfolg vereinbart wurde.

(3) Redaktionelle Entscheidungen unabhängiger Medien liegen ausschließlich bei den jeweiligen Redaktionen.

(4) CASMOS kann Themen, Inhalte und Ansprechpartner journalistisch bewerten und Empfehlungen zur Veröffentlichungsfähigkeit abgeben.

(5) Bei zeitkritischen Themen, Newsjacking oder Newsdesk-Leistungen hängt die Reaktionsfähigkeit insbesondere von der rechtzeitigen Bereitstellung erforderlicher Informationen und der rechtzeitigen Freigabe durch den Auftraggeber ab.

XII. Redaktionelle Verantwortung und Freigaben

(1) Vom Auftraggeber freigegebene Texte, Anzeigen, Motive, Newsletter, Pressemeldungen oder sonstige Inhalte gelten hinsichtlich der vom Auftraggeber zu prüfenden sachlichen Angaben als genehmigt.

(2) Der Auftraggeber ist insbesondere verantwortlich für die Richtigkeit und Zulässigkeit der von ihm vorgegebenen oder bestätigten Produkt- und Leistungsangaben, Preise, Zahlen, technischen Daten, Eigenaussagen über das Unternehmen sowie tatsächlichen Aussagen zu Dritten.

(3) CASMOS schuldet keine anwaltliche, steuerliche oder regulatorische Prüfung, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Bei Finanz-, Rechts-, Medizin-, Compliance- oder sonstigen besonders regulierten Themen verbleibt die abschließende rechtliche oder fachliche Freigabe beim Auftraggeber, soweit keine entsprechende Prüfung ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist.

(5) Eine Freigabe des Auftraggebers schließt Mängelansprüche nicht allein deshalb aus. Soweit ein Fehler jedoch auf einer vom Auftraggeber vorgegebenen oder ausdrücklich bestätigten Information beruht oder bei ordnungsgemäßer Prüfung durch den Auftraggeber erkennbar war, sind die jeweiligen Verantwortungsbeiträge der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

XIII. Termine und Leistungsfristen

(1) Termine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Voraussetzung für die Einhaltung von Terminen und Fristen ist die rechtzeitige Erfüllung der erforderlichen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

(3) Verzögerungen infolge verspäteter Freigaben, Änderungen oder fehlender Unterlagen, die CASMOS nicht zu vertreten hat, verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

(4) Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige von CASMOS nicht zu vertretende technische oder betriebliche Störungen verlängern die Leistungsfristen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

XIV. Stornierung und Kündigung von Einzelaufträgen

(1) Soweit im Auftrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, kann der Auftraggeber einen noch nicht begonnenen Einzelauftrag innerhalb von 10 Werktagen nach Vertragsschluss kostenfrei stornieren, sofern CASMOS bis dahin noch keine Fremdleistungen verbindlich beauftragt oder sonstige nicht stornierbare Kosten ausgelöst hat.

(2) Nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist bleiben die gesetzlichen Kündigungs- und Beendigungsrechte der Parteien unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen vorzeitigen Beendigung des Auftrags sind die bis zum Wirksamwerden der Beendigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen sowie vom Auftraggeber veranlasste und nicht mehr stornierbare Fremdkosten vollständig zu vergüten.

(4) Soweit CASMOS aufgrund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf eine Vergütung für infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringende Leistungen hat, werden ersparte Aufwendungen sowie dasjenige angerechnet, was CASMOS durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

(5) Soweit für bestimmte Auftragsarten eine pauschalierte Stornierungsvergütung vereinbart wird, bleibt dem Auftraggeber der Nachweis gestattet, dass CASMOS kein oder ein wesentlich geringerer vergütungsfähiger Aufwand oder Schaden entstanden ist.

(6) Für Medien-, Anzeigen-, Jahres- und Kombibuchungen gelten ergänzend die besonderen Regelungen des Media-Teils dieser AGB bzw. der jeweiligen Buchungsbedingungen.

XV. Regelmäßig wiederkehrende Leistungen / Retainer

(1) Verträge über regelmäßig wiederkehrende Agentur-, PR-, Redaktions-, Content- oder Beratungsleistungen werden für die im Angebot genannte Vertragslaufzeit geschlossen.

(2) Fehlt eine besondere Vereinbarung über Laufzeit oder Kündigungsfrist, können unbefristete Verträge mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(3) Bereits beauftragte oder verbindlich disponierte Fremdleistungen bleiben unabhängig von der Kündigung vergütungspflichtig, soweit sie nicht mehr kostenfrei storniert werden können.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Bei Retainern mit ausdrücklich vereinbartem monatlichem Stunden- oder Leistungskontingent verfallen nicht in Anspruch genommene Kontingente zum Monatsende, sofern eine Übertragung nicht ausdrücklich vereinbart wurde und CASMOS die hierfür erforderlichen Kapazitäten im betreffenden Monat tatsächlich zur Verfügung gehalten hat.

(6) Soweit ein Retainer nicht ein bestimmtes Stundenkontingent, sondern eine laufende Leistungsbereitschaft, Betreuung oder Verfügbarkeit zum Gegenstand hat, entsteht der vereinbarte Vergütungsanspruch unabhängig davon, in welchem Umfang der Auftraggeber die bereitgehaltene Leistung innerhalb des jeweiligen Abrechnungszeitraums tatsächlich abruft.

XVI. Abruffristen

(1) Wurde kein fester Leistungstermin vereinbart, muss der Auftraggeber vereinbarte abrufbare Leistungen oder Media-Kontingente innerhalb des vereinbarten Kalender- oder Vertragsjahres abrufen.

(2) Nicht abgerufene Leistungen oder Kontingente können nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums verfallen, wenn CASMOS während des maßgeblichen Zeitraums leistungsbereit war, den Abruf ermöglicht hat und der unterbliebene Abruf dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen ist.

(3) Ist der Abruf aufgrund von Umständen unterblieben, die CASMOS zu vertreten hat, tritt ein Verfall nicht ein.

XVII. Media-, Anzeigen- und Verlagsleistungen

(1) Anzeigen und Werbemittel werden in den vereinbarten Medien, Ausgaben oder Formaten veröffentlicht.

(2) Aus technischen oder redaktionellen Gründen kann die Veröffentlichung bis zu 72 Stunden vom vorgesehenen Online-Zieltermin abweichen, sofern kein ausdrücklich garantierter Veröffentlichungstermin vereinbart wurde und die Abweichung für den Auftraggeber zumutbar ist.

(3) Sofern keine bestimmte Platzierung ausdrücklich vertraglich zugesichert wurde, bestimmt CASMOS die geeignete Position innerhalb des gebuchten Mediums nach sachgerechtem Ermessen.

(4) Ein Anspruch auf eine bestimmte redaktionelle Nachbarschaft besteht nicht, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(5) Anzeigen und bezahlte Inhalte werden, soweit erforderlich, gemäß den gesetzlichen und publizistischen Vorgaben als Werbung, Anzeige, Sponsored Content oder vergleichbar gekennzeichnet.

XVIII. Ablehnung von Inhalten

(1) CASMOS ist berechtigt, die Veröffentlichung oder Umsetzung einzelner Inhalte abzulehnen, wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder zwingende journalistische oder publizistische Grundsätze verstoßen oder wenn ihre Veröffentlichung oder Umsetzung für CASMOS aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen unzumutbar ist.

(2) Bei Veröffentlichungen in von CASMOS verantworteten eigenen Medien darf CASMOS Inhalte außerdem ablehnen, wenn sie mit der erkennbaren redaktionellen oder inhaltlichen Ausrichtung des jeweiligen Mediums nicht vereinbar sind.

(3) CASMOS wird den Auftraggeber über eine Ablehnung unverzüglich informieren und ihm, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit geben, den betreffenden Inhalt anzupassen.

(4) Bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen sowie nicht mehr stornierbare Fremdkosten bleiben vergütungspflichtig. Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen fällt nur nach Maßgabe der gesetzlichen oder ausdrücklich vertraglich vereinbarten Bestimmungen an.

XIX. Beanstandungen und Gewährleistung

(1) Der Auftraggeber hat Leistungen und zur Freigabe übermittelte Ergebnisse nach Erhalt innerhalb angemessener Frist zu prüfen.

(2) Offensichtliche Mängel sollen möglichst innerhalb einer Woche nach Erhalt in Textform angezeigt werden. Gesetzliche Mängelrechte werden durch das Unterlassen einer Anzeige innerhalb dieser Frist nicht ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall zwingende handelsrechtliche Untersuchungs- und Rügepflichten Anwendung finden.

(3) Bei berechtigten Mängeln ist CASMOS zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) Eine Freigabe des Auftraggebers führt nicht pauschal zum Ausschluss von Mängelrechten. Soweit ein beanstandeter Umstand jedoch auf vom Auftraggeber vorgegebenen, bestätigten oder trotz Erkennbarkeit freigegebenen Inhalten beruht, werden die Verantwortungsbeiträge der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

(5) Bei Druck-, Foto-, Video-, Audio- und Medienproduktionen stellen branchenübliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen keinen Mangel dar, soweit sie die vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen.

XX. Haftung

(1) CASMOS haftet unbeschränkt für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CASMOS nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(4) Im Übrigen ist die Haftung für Schäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von CASMOS.

(6) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit CASMOS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat, sowie nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände.

XXI. Archivierung

(1) Eine dauerhafte Archivierung von Projekt-, Produktions- oder Arbeitsdaten ist nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurde oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

(2) CASMOS ist berechtigt, Projekt- und Arbeitsdateien nach Abschluss des Projekts und Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist zu löschen, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(3) Eine längerfristige Archivierung kann gesondert vereinbart werden.

(4) Dearchivierung, Wiederherstellung oder Konvertierung älterer Daten kann nach Zeitaufwand berechnet werden, sofern die Notwendigkeit hierzu nicht auf einer von CASMOS zu vertretenden Pflichtverletzung beruht.

XXII. Datenschutz

(1) CASMOS verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und der sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Soweit im Rahmen eines Auftrags eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegt, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

(3) Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus den jeweils anwendbaren Datenschutzhinweisen von CASMOS.

XXIII. Referenznennung

(1) CASMOS ist berechtigt, nach Veröffentlichung bzw. öffentlicher Nutzung die Firma und Marke des Auftraggebers sowie bereits öffentlich zugängliche Arbeitsergebnisse in angemessenem Umfang als Referenz zu nennen und darzustellen, insbesondere auf der eigenen Website, in Präsentationen, Wettbewerbsunterlagen und Eigenwerbung.

(2) Vertrauliche, noch nicht veröffentlichte oder ausdrücklich als nicht öffentlich bezeichnete Arbeitsergebnisse dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht als Referenz verwendet werden.

(3) Der Auftraggeber kann einer künftigen Referenznennung jederzeit in Textform widersprechen. Bereits rechtmäßig veröffentlichte gedruckte Unterlagen müssen aufgrund eines späteren Widerspruchs nicht zurückgerufen oder vernichtet werden; digitale Referenzen werden innerhalb angemessener Frist angepasst oder entfernt.

XXIV. Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien behandeln vertrauliche geschäftliche Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags.

(2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die

a) bei Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder später ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht öffentlich bekannt werden,

b) der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,

c) rechtmäßig von einem hierzu berechtigten Dritten erlangt wurden,

d) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen entwickelt wurden oder

e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung offengelegt werden müssen.

(3) Soweit eine Offenlegung nach Abs. 2 lit. e erforderlich ist, soll die jeweils andere Partei vorab informiert werden, soweit dies rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist.

(4) Gesetzliche Verpflichtungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

XXV. Verjährung

(1) Soweit gesetzlich zulässig, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Beginn der jeweiligen Verjährungsfrist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie in sonstigen Fällen, in denen gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist.

(3) Für Ansprüche, die nicht auf einem Mangel beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich und wirksam etwas anderes vereinbart wurde.

XXVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

(1) Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig und soweit sich aus Art und Inhalt der jeweiligen Leistung nichts anderes ergibt, Ludwigsburg.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von CASMOS. CASMOS bleibt berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.